



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8390.02

SiD/P058390
Basel, 2. November 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 1. November 2005

Interpellation Nr. 76 Brigitta Gerber betreffend "Strassenkontrollen bei Personen mit NEE"

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. Oktober 2005)

Seit der Einführung des Entlastungsprogramms 03 (EP03) am 1. April 2004 werden Asylbewerbende mit rechtskräftigem Nichteintretentscheid (NEE) aus den Empfangszentren (EZ) weggewiesen. Sie gelten von da an nicht mehr als abgewiesene Asylbewerbende, sondern als rechtswidrig anwesende Ausländerinnen und Ausländer, die dem Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) unterstehen und die Schweiz umgehend und selbständig zu verlassen haben. Das Asylgesetz findet auf sie nicht länger Anwendung, weshalb auch keine Asylfürsorge-Leistungen des Bundes mehr ausgerichtet werden. Mit Hilfe eines Monitorings werden die verschiedenen möglichen Auswirkungen des EP03 (betr. Sozialhilfestopp, polizeilicher Mehraufwand) erfasst und ausgewertet. Die nachstehenden Angaben basieren auf den bisher veröffentlichten Monitoringberichten des Bundes (www.bfm.admin.ch).

Wie viele Personen mit NEE sind in Basel-Stadt seit dem in Kraft treten der Ausschlussregelungen am 1.4.2004 bereits wegen illegalem Aufenthalt arretiert und bestraft worden?

Personen, die Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV geltend machen und zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Ausweis- oder Reisepapieren bereit sind, stehen meist in regelmässigem Kontakt mit den zuständigen Behörden. Im Kanton Basel-Stadt erhalten sie vom Bereich Dienste (Abteilung Massnahmen) des Sicherheitsdepartements eine schriftliche Bestätigung, dass sie sich zum obgenannten Zweck vorübergehend in Basel-Stadt aufhalten dürfen. Diese Bestätigung ist mit einem Photo des Betroffenen versehen. Kann sie bei einer Kontrolle vorgewiesen werden, werden durch die Kantonspolizei keine weiteren Massnahmen und demnach auch keine Strafverfahren eingeleitet.

Anderes gilt, wenn keine Bestätigung vorliegt. Diesbezüglich sind in Basel-Stadt seit dem 1. April 2004 insgesamt 315 Personen wegen illegalen Aufenthaltes kontrolliert und ausländer- bzw. strafrechtlich sanktioniert worden. Davon waren rund 10 % „Wiederholungstäter“, das heisst, ca. 30 Personen wurden - obwohl sie die Schweiz hätten verlassen müssen und

aufgrund ihres Verhaltens aus dem Kanton Basel-Stadt ausgegrenzt worden waren - wiederholt bei Polizeikontrollen angetroffen. Das Strafmaß dürfte sich in diesen Fällen dementsprechend verschärft haben. 94% der Kontrollierten gehörten in die Vollzugszuständigkeit anderer Kantone. Demzufolge fielen nur gerade 6% der Betroffenen in die Vollzugszuständigkeit des Kantons Basel-Stadt.

Wie gross ist der Anteil von Personen aus afrikanischen Ländern und von solchen mit unbekannter Herkunft?

Der Anteil Personen afrikanischer Herkunft, die seit In Kraft treten des EP03 in Basel-Stadt kontrolliert und sanktioniert wurden, beträgt 95%. Grundsätzlich ist jede Person, die sich nicht mit einem anerkannten Ausweispapier legitimieren kann, unbekannter Herkunft. Diese kann erst dann nachgewiesen werden, wenn die zuständige Auslandsvertretung die Person anerkennt und ein entsprechendes Ausweispapier - in der Regel ein Laissez-Passer - ausstellt.

Stehen Geldbussen nicht im Widerspruch zum Kerngehalt von Art. 12 BV, wonach der Minimalbereich der Nothilfe nicht weiter beschnitten werden darf (siehe Bundesgerichtsurteil vom 18.3.05)?

Gemäss Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) wird illegaler Aufenthalt mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft; in leichten Fällen kann auch bloss eine Busse ausgesprochen werden. Grundsätzlich hängt die Strafe jeweils vom konkreten Einzelfall ab, wobei es eine grosse Rolle spielt, ob jemand noch wegen anderer Delikte verzeigt wird - recht häufig erfolgt gleichzeitig eine Verzeigung wegen Drogenhandels - oder ob lediglich ein Verstoss gegen das ANAG vorliegt. In der Regel wären diese Personen vorher einen oder mehrere Tage in Polizeigewahrsam, der mit CHF 80.-- pro Tag an die Busse angerechnet wird. Dazu kommt, dass eine erstaunlich grosse Anzahl dieser Personen bei der Anhaltung über grössere finanzielle Mittel verfügt, die dann zur Bezahlung der Busse verwendet werden. Falls die Busse nicht bezahlt wird und es zu einem Bussenumwandlungsverfahren kommt, so wird dann ein Ausschluss der Umwandlung verfügt, wenn die betreffende Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen (vgl. Art. 49 Ziff. 3 Abs. 2 StGB). Geldbussen stehen damit in keinen Widerspruch zu Art. 12 BV.

Wie viele Gefängnistage mussten Personen mit NEE wegen illegalem Aufenthalt im Kanton bisher absitzen? Wie hoch sind die Kosten?

Es wird heute keine Strafvollzugs-Statistik geführt, welche Personen mit NEE separat ausweist.

Aus ausländerrechtlicher Sicht kann jedoch festgehalten werden, dass 94% der in Basel-Stadt kontrollierten Personen in die Vollzugszuständigkeit anderer Kantone fallen. Das straf-

rechtliche Verfahren - Verzeigung wegen illegalen Aufenthaltes und allenfalls Missachtung der Ausgrenzung - wird am Tag der verfügten Festnahme durchgeführt, so dass die Zuführung in den für den Vollzug zuständigen Kanton unmittelbar im Anschluss an die Urteilsverkündung erfolgen kann. Ist der Kanton Basel-Stadt für den Vollzug der Wegweisung zuständig, wird vor der Anordnung der (Ausschaffungs- !)Haft immer geprüft, ob der Vollzug der Wegweisung technisch durchführbar und für die betroffene Person aufgrund der aktuellen persönlichen Situation zumutbar ist. Trifft dies zu und ist die Person nicht bereit freiwillig auszureisen, wird sie zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzuges in Haft genommen. Es gilt: Keine Inhaftierung, wenn keine Aussicht auf Beschaffung rechtsgenüglicher Reisepapiere und Durchführbarkeit der Wegweisung besteht. Diese Praxis ist im übrigen durch das Verwaltungsgericht vorgegeben. Gemäss Kostgeldliste des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz werden für die Hafttage im Zusammenhang mit der Anordnung der Ausschaffungshaft ab Januar 2006 Fr. 138.-- (bisher Fr. 135.--) berechnet.

Zu wie vielen Rückkehren hat der Strafvollzug effektiv geführt? Beurteilt die Regierung dieses Instrument als sinnvoll?

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass strafrechtliche und ausländerrechtliche Massnahmen unterschiedliche Ziele verfolgen und demnach auseinander zu halten sind. Primäres Ziel der Verurteilung zu einer Haftstrafe wegen illegalen Aufenthaltes ist es, den Betroffenen für sein Tun zu bestrafen. Natürlich steht dahinter auch der Gedanke, die erfahrene Strafe könne von der neuerlichen Begehung der Tat abhalten, konkret die betroffene Person zur Ausreise bewegen. Dennoch darf man Strafvollzug und die Quote der Rückkehrwilligen nicht in einen solch engen Zusammenhang bringen. Im übrigen dürfte es kaum möglich sein, die gewünschte Zahl zu eruieren, wird doch kaum eine der betroffenen Personen explizit kundtun, dass sie die Schweiz wegen des erlebten Strafvollzugs verlässt. Umgekehrt muss eine Person, die nach Entlassung aus dem Strafvollzug nicht mehr auffindbar ist, die Schweiz nicht zwingend verlassen haben.

Aus ausländerrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass in den letzten neun Jahren mit der Anordnung von Zwangsmassnahmen pro Jahr durchschnittlich 700 Personen in ihr Heimatland oder in ein Drittland ausgeschafft werden konnten. Migrationsbewegungen aus wirtschaftlich schwächeren in eher wohlhabende Staaten wird es immer geben. Wenn auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass von den weggewiesenen und ausgeschafften Personen die eine oder andere erneut den (rechtswidrigen) Weg in die Schweiz finden wird, so geht es doch darum, eine klare Haltung einzunehmen und das geltende Recht konsequent zu vollziehen. Dies bedingt das sicherlich aufwändige und kostenintensive administrative und strafrechtliche Verfahren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Ralph Lewin
Präsident

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber